

Vorlage Nr. 15/1564

öffentlich

Datum: 10.03.2023
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Finanz- und Wirtschaftsausschuss **24.03.2023** **empfehlender Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für den
Nachtragshaushalt 2023;
Beschluss über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften**

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften gegen den Umlagesatz der Nachtragssatzung zum Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1564 wie folgt beschlossen:

1. Durch die Einbringung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 hat die Verwaltung auf die unerwartet positive Entwicklung der Umlagegrundlagen im Referenzzeitraum mit einer Umlagesatzsenkung reagiert. Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 28. Oktober 2022 und der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 sind verschiedene ergebnisentlastende und damit umlagerrelevante Sachverhalte im Umfang von 0,2 Prozentpunkten des Umlagesatzes eingetreten. Vor diesem Hintergrund wird den Einwendungen der Mitgliedskörperschaften teilweise entsprochen.
2. Nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 ist das NKF-CUIG verabschiedet worden und in Kraft getreten. Der LVR hat daraufhin im Veränderungsnachweisverfahren die einschlägigen Gesetzesregelungen in der Nachtragshaushaltsplanung 2023 angewendet. Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Isolierung der ukrainekriegsbedingten Belastungen gemäß dem NKF-CUIG einzuplanen, wird für die Aufwendungen entsprochen, für die es seitens des Landes NRW oder des Bundes keinen Belastungsausgleich gibt.
3. Aufgrund der aktuellen multiplen Krisenlagen wird zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des LVR der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage einzuplanen, nicht entsprochen.
4. Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, die Umlagesätze in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzupassen, wird entsprochen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat mit Vorlage Nr. 15/1384 den Nachtragshaushalt 2023 in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht.

Am 28. Oktober 2022 wurde gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) das Verfahren zur Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften fristgemäß eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften wurden über die geplante Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 informiert. Ihnen wurde im Rahmen der Benehmensherstellung bis zum 25. November 2022 die Möglichkeit eingeräumt, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben 24 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Absenkung der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2023 übersandt. Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** beigefügt.

Die öffentliche Anhörung fand am 2. Dezember 2022 im öffentlichen Teil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses statt. In diesem Rahmen haben drei Vertreter*innen der Mitgliedskörperschaften mündliche Stellungnahmen abgegeben, die inhaltlich mit den abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen übereinstimmen.

Mit Vorlage Nr. 15/1385 wurden die schriftlichen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften der Landschaftsversammlung zur Kenntnis gegeben. Neben Ausführungen zur Zulässigkeit der Einwendungen erfolgte eine erste inhaltliche Würdigung.

Über die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften beschließt die Landschaftsversammlung gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 55 KrO NRW in öffentlicher Sitzung.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

Durch die Einbringung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 hat die Verwaltung auf die unerwartet positive Entwicklung der Umlagegrundlagen im Referenzzeitraum mit einer Umlagesatzsenkung reagiert.

Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 28. Oktober 2022 und der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 sind verschiedene ergebnisentlastende und damit umlagererelevante Sachverhalte eingetreten. Nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 ist das NKF-CUIG verabschiedet worden und in Kraft getreten. Der LVR hat daraufhin im Veränderungsnachweisverfahren die einschlägigen Gesetzesregelungen in der Nachtragshaushaltsplanung 2023 angewendet. Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Isolierung der ukrainekriegsbedingten Belastungen gemäß dem NKF-CUIG einzuplanen, wird entsprochen.

Darüber hinaus hat das Land NRW einen Stärkungspakt „gemeinsam gegen Armut“ in Höhe von insgesamt 270 Mio. Euro aufgelegt, aus dem der LVR Entlastungsmittel von bis zu 30 Mio. Euro für energiekrisenbedingte Mehrkosten in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Transferaufwendungen erhalten soll. Eine notwendige Isolierung dieser Aufwendungen ist somit nicht gegeben. Das gleiche gilt für den Belastungsausgleich des Bundes in Höhe von 1,0 Mio. Euro für das Jahr 2023, der voraussichtlich ausreichen wird, um die unmittelbaren Aufwendungen für Schutzsuchende aus der Ukraine zu decken.

Aufgrund der aktuellen multiplen Krisenlagen wird zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des LVR der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage einzuplanen, nicht entsprochen.

Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, die Umlagesätze in der mittelfristigen Finanzplanung anzupassen, wird entsprochen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1564:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat für das Haushaltsjahr 2023 den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans mit einer Absenkung des Umlagesatzes um einen Prozentpunkt auf 15,65 Prozent in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht.

Ein Nachtragshaushalt ist gem. § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nach dem gleichen förmlichen Verfahren zu erstellen wie ein regulärer Haushalt. Somit wurde der Einbringung des Entwurfs der Nachtragssatzung ein Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften vorgeschaltet. Das Verfahren wurde fristgerecht sechs Wochen vor Einbringung des Entwurfes der Nachtragssatzung eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Die Mitgliedskörperschaften wurden über die Einleitung des Benehmensverfahrens fristgerecht am 28. Oktober 2022 schriftlich informiert. Mit dem Schriftsatz wurde ein Eckpunktetapier versendet, welches die Planungsannahmen und Planungsänderungen, die für den Nachtragshaushalt getroffen worden sind, erläutert. Die Mitgliedskörperschaften wurden um schriftliche Stellungnahme bis zum 25. November 2022 gebeten. Darüber hinaus wurde ihnen gem. § 55 Abs. 2 KrO i.V.m. § 23 LVerbO Gelegenheit zur Anhörung im Rahmen des öffentlichen Teils des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 2. Dezember 2022 gegeben.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben folgende Mitgliedskörperschaften eine Stellungnahme abgegeben:

- a) die Stadt Mönchengladbach mit Schreiben vom 9. November 2022;
- b) die Stadt Köln mit Schreiben vom 23. November 2022;
- c) der Rhein-Erft-Kreis mit Schreiben vom 24. November 2022, welches am 29. November 2022 zurückgezogen worden ist;
- d) die folgenden Städte und Kreise sowie die StädteRegion Aachen haben mit Schreiben vom 24. November 2022 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben:

- | | |
|------------------------|--------------------------------|
| 1. StädteRegion Aachen | 13. Stadt Leverkusen |
| 2. Bundesstadt Bonn | 14. Kreis Mettmann |
| 3. Kreis Düren | 15. Stadt Mönchengladbach |
| 4. Stadt Düsseldorf | 16. Stadt Mülheim an der Ruhr |
| 5. Stadt Duisburg | 17. Oberbergischer Kreis |
| 6. Rhein-Erft-Kreis | 18. Stadt Oberhausen |
| 7. Stadt Essen | 19. Stadt Remscheid |
| 8. Stadt Euskirchen | 20. Rheinisch-Bergischer Kreis |
| 9. Kreis Heinsberg | 21. Rhein-Sieg-Kreis |
| 10. Kreis Kleve | 22. Stadt Solingen |
| 11. Stadt Köln | 23. Kreis Viersen |
| 12. Stadt Krefeld | 24. Stadt Wuppertal |

Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** beigelegt.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften ist am 2. Dezember 2022 im Rahmen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses erfolgt. Bei der Anhörungsveranstaltung waren drei Mitgliedskörperschaften vertreten (die Städte Düsseldorf und Solingen sowie der Kreis Mettmann), die die Forderungen der Städte und Kreise, die in der schriftlichen Stellungnahme vom 24. November 2022 aufgeführt worden sind, nochmals bekräftigt haben.

2. Zulässigkeit von Einwendungen

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften ergeben sich aus § 22 Abs. 3 LVerbO in Verbindung mit § 23 Abs. 2 LVerbO und § 55 KrO NRW. Demnach haben die Städte und Kreise zunächst das Recht, Stellung zur geplanten Landschaftsumlage zu nehmen. Darüber hinaus ist den Mitgliedskörperschaften vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Im Rahmen der Benehmensherstellung sind mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung an die Landschaftsversammlung auch die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Kenntnis zu geben. Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Sodann ist den Mitgliedskörperschaften das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gemäß § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3. Inhaltliche Würdigung der Einwendungen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wurden durch die Verwaltung ausgewertet. Die nachfolgende Auswertung fasst die inhaltlichen Aspekte der Stellungnahmen zusammen.

3.1 Absenkung des Umlagesatzes

Die Mitgliedskörperschaften begrüßen zunächst das Vorhaben des LVR, den Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2023 von 16,65 Prozent auf 15,65 Prozent zu reduzieren. Jedoch wird die Absenkung um einen Prozentpunkt als nicht ausreichend erachtet. Die Erwartung der Mitgliedskörperschaften sei eine weitergehende Senkung auf bis zu 14,8 Prozent.

Die Mitgliedskörperschaften bemängeln, dass die Planannahmen des LVR für den Nachtrag 2023 auf einer äußerst risikoaffinen Betrachtung beruhen und die Veranschlagung der Planwerte nur überschlägig erfolgt sei. Es sei jedoch angebracht und werde erwartet, dass die Planannahmen im Rahmen der Haushaltsberatungen einer kritischen Überprüfung unterworfen und eine angemessene Risikoverteilung zwischen den Mitgliedskörperschaften einerseits und dem LVR andererseits erreicht würde.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Sofern an dem bereits genehmigten Haushalt 2023 festgehalten und kein Nachtragshaushalt 2023 erstellt würde, würde der LVR nach der Verabschiedung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2023 am 22. Dezember 2022 einen Mehrertrag bei den allgemeinen Deckungsmitteln (Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen) in Höhe von insgesamt rund 528 Mio. Euro erzielen. Dies ist auf die unerwartet gute Entwicklung der Steuereinnahmen und die dadurch angestiegenen Umlagegrundlagen zurückzuführen. Von der guten

Steuerentwicklung haben auch die Städte und Kreise profitiert; insoweit ist ihre Steuerkraft, die sich positiv auf die Umlagegrundlagen auswirkt, angestiegen.

Der LVR hat unverzüglich die Vorbereitungen zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2023 aufgenommen, nachdem er über die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 des Landes NRW vom 30. August 2022 Kenntnis von der Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel erlangt hat. Die positiven Auswirkungen auf der Ertragsseite werden jedoch durch die zu erwartenden weiteren Steigerungen bei den Aufwendungen deutlich relativiert. Vor dem Hintergrund und im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen des Ukraine-Krieges, insbesondere aufgrund erhöhter Energie- und Baustoffpreise, steigender Transferausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe und steigender Tarifentgelte sowie notwendiger konsumtiver Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung sind die bisherigen Planansätze des Haushaltsjahres 2023 im LVR einem Belastungstest (Stresstest) unterzogen worden. Hierbei sind im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs des Nachtragshaushaltes 2023 voraussichtliche Mehraufwendungen in Höhe von rund 266 Mio. Euro ermittelt worden.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum LVR-Nachtragshaushalt 2023 wurden die Planannahmen verifiziert und aktuelle Entwicklungen bei der Bemessung der Aufwendungen und Erträge sowie der Umlagesatzgestaltung im Veränderungsnachweisverfahren berücksichtigt.

Nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 am 9. Dezember 2022 ist das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 beschlossen worden und in Kraft getreten. Danach würden sich bei einem Umlagesatz von 15,65 % Mindererträge aus der Landschaftsumlage von rund 2,2 Mio. Euro und Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen von rund 0,2 Mio. Euro ergeben. Die saldierten Mindererträge von 2,0 Mio. Euro wurden im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens entsprechend im Nachtragsplan berücksichtigt.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit Juli 2022 die Leitzinsen in mehreren Schritten angehoben. Für den Einlagebestand des LVR bedeutet dies, dass keine Verwahrgebühren mehr zu entrichten sind und höhere Zinserträge anfallen werden. Diese Auswirkungen der Zinsentwicklung wurden im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens ergebnisverbessernd im Nachtragsplan berücksichtigt.

Zum Ausgleich ukrainekriegsbedingter Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen und Leistungen nach § 67 ff. SGB XII hat das Land NRW einen Stärkungspakt „gemeinsam gegen Armut“ aufgelegt, aus dem der LVR bis zu 30 Mio. Euro erhalten soll. Dieser Betrag wurde im Veränderungsnachweis zum Nachtragshaushalt 2023 aufwandsentlastend eingeplant.

Darüber hinaus hat der LVR für die Jahre 2022 und 2023 vom Bund insgesamt 1,31 Mio. Euro als Belastungsausgleich für unmittelbar mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden entstehenden Aufwendungen erhalten, die mit 1,0 Mio. Euro im Nachtragshaushalt 2023 eingeplant worden sind. Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2022 werden 0,3 Mio. Euro aufwandsmindernd berücksichtigt, da die Aufwendungen im Jahr 2022 angefallen sind. Dieser Belastungsausgleich wird voraussichtlich ausreichend sein, um die unmittelbaren Aufwendungen für Schutzsuchende zu decken, so dass keine weitere Isolierung dieser Aufwendungen erforderlich wird.

Nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 ist das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) beschlossen worden und in Kraft getreten. Vor diesem Hinter-

grund sind im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens energiepreisbedingte Mehrkosten in den LVR-Verwaltungsgebäuden in Höhe von 14,5 Mio. Euro aufwandsentlastend isoliert worden.

Ergebnis:

Durch die Einbringung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 hat die Verwaltung auf die unerwartet positive Entwicklung der Umlagegrundlagen im Referenzzeitraum mit einer Umlagesatzsenkung reagiert. Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 28. Oktober 2022 und der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 sind verschiedene ergebnisentlastende und damit umlagererelevante Sachverhalte im Umfang von 0,2 Prozentpunkten des Umlagesatzes eingetreten. Vor diesem Hintergrund wird den Einwendungen der Mitgliedskörperschaften teilweise entsprochen.

3.2 Isolierung der kriegsbedingten Haushaltsbelastungen

Die Städte und Kreise bemängeln, dass der LVR die Isolierung der kriegsbedingten Haushaltsbelastungen bisher nicht vorgesehen hat. Zudem wird die Einschätzung des LVR, dass für die Isolierung nur rund 20 Mio. Euro infrage kommen könnten, als sehr restriktiv und zu gering beanstandet. Hier sei allein aufgrund der Energiepreissteigerungen mit weit höheren Isolierungsbeträgen zu rechnen. Daher fordern die Mitgliedskörperschaften die Einplanung der Bilanzierungshilfe im LVR-Nachtragshaushalt 2023, damit eine Entlastung bei der Landschaftsumlage eintritt.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der im September 2022 durch die Landesregierung eingebrachte Entwurf des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) ist am 9. Dezember 2022 beschlossen worden und am 15. Dezember 2022 in Kraft getreten. Zu isolieren sind sowohl unmittelbare Aufwendungen für Schutzsuchende aus der Ukraine als auch Mehraufwendungen, die sich aus Energiepreissteigerungen (Strom, Gas usw.) ergeben.

Der rechtlichen Verpflichtung zur Isolierung ist der LVR nachgekommen und hat im Veränderungsnachweis zum Nachtragshaushalt 2023 außerordentliche Erträge in Höhe von insgesamt 14,5 Mio. Euro zur Neutralisierung ukrainekriegsbedingter Belastungen ausgewiesen. Der zu isolierende Betrag kann entweder vollständig im Jahr 2025 oder ab dem Jahr 2026 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren abgeschrieben werden.

Die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 10. November 2022 zur Änderung des NKF-Covid-19-Isolierungsgesetzes und der KomHVO NRW ausgeführt, dass das NKF-CUIG ein rechtliches Instrument sei, das – zeitlich begrenzt – geeignet sei, den haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Krisen entgegenzuwirken. Weiterhin wird aber festgestellt, dass die Abschreibung der bilanziellen Sonderposten die Städte, Kreise und Gemeinden langfristig belasten und kommunale Handlungsspielräume einschränken würde. Die bilanzielle Isolation sei eine Hilfestellung, aber keine echte Lösung. Die Gewährung staatlicher Hilfen für die Kommunen zum Erhalt der Handlungsfähigkeit sei dringend geboten.

Der LVR schließt sich diesen Ausführungen uneingeschränkt an. Dieses Instrument stellt keine echte Finanzhilfe dar; es trägt nicht zur Altschuldenlösung bei, sondern erhöht sogar

die Verschuldung in der kommunalen Familie. Damit belastet das Vorgehen zukünftige Generationen und entspricht somit nicht dem Grundsatz einer generationengerechten Finanzwirtschaft.

Insoweit bleibt der LVR auch bei seiner Haltung, dieses Instrument im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Beachtung der nachhaltigen Auswirkungen einzusetzen. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer o.a. Stellungnahme richtigerweise ausgeführt: „Darüber hinaus bleibt auch daran zu erinnern, dass die künftigen Abschreibungsverpflichtungen die Kommunen wegen ihrer jeweiligen Einbindung in Umlageverbände in mehrfacher Weise betreffen: So müssen die kreisfreien Städte über die Landschaftsumlage auch die Abschreibungslast der Landschaftsverbände schultern; auch die Kreise werden von künftigen Abschreibungen der Landschaftsverbände betroffen sein. Soweit die Umlageverbände ab 2026 ihre Schäden jedoch ertragswirksam abschreiben, wird die isolierungsbedingte Belastung der Umlagen zeitversetzt spürbar werden. Das Problem von Haushaltssicherungskonzepten, Haushaltssperren, vorläufiger Haushaltsführung oder Nachtragshaushalten ist damit nur in die Zukunft verschoben.“

Daher wird der LVR auch weiterhin die Forderung der kommunalen Familie unterstützen, dass das Land eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Kommunen sicherzustellen habe, z.B. über eine Anhebung des Verbundsatzes.

Ergebnis:

Nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 ist das NKF-CUIG verabschiedet worden und in Kraft getreten. Der LVR hat daraufhin im Veränderungsnachweisverfahren die einschlägigen Gesetzesregelungen in der Nachtragshaushaltsplanung 2023 angewendet. Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Isolierung der ukrainekriegsbedingten Belastungen gemäß dem NKF-CUIG einzuplanen, wird für die Aufwendungen entsprochen, für die es seitens des Landes NRW oder des Bundes keinen Belastungsausgleich gibt.

Wie unter 3.1 ausgeführt, hat das Land NRW zum Ausgleich ukrainekriegsbedingter Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen und Leistungen nach § 67 ff. SGB XII einen Stärkungspakt „gemeinsam gegen Armut“ aufgelegt, aus dem der LVR bis zu 30 Mio. Euro erhalten soll. Dieser Betrag wurde im Veränderungsnachweis zum Nachtragshaushalt 2023 aufwandsentlastend eingeplant, wodurch die Notwendigkeit der Isolierung dieser Aufwendungen entfällt. Das gleiche gilt für den Belastungsausgleich des Bundes in Höhe von 1,0 Mio. Euro für das Jahr 2023, der voraussichtlich ausreichen wird, um die unmittelbaren Aufwendungen für Schutzsuchende aus der Ukraine zu decken.

3.3 Einsatz der Ausgleichsrücklage

Die Mitgliedskörperschaften beanstanden in ihrer Stellungnahme die Absicht des LVR, auf den im Doppelhaushalt 2022/2023 ursprünglich für das Jahr 2023 vorgesehenen Einsatz der Ausgleichsrücklage im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2023 nunmehr zu verzichten. Die sich dadurch ergebende Mehrbelastung von über 40 Mio. Euro sei angesichts der kritischen finanziellen Lage vieler Kommunen nicht tragbar. Denn viele Kreise befänden sich in einer ähnlichen Situation wie der LVR, hätten allerdings den Abbau ihrer Ausgleichsrücklagen und teilweise auch der Allgemeinen Rücklagen vorgesehen, um die kreisangehörigen Kommunen zu entlasten.

Die Städte und Kreise fordern daher vom LVR, die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 41,8 Mio. Euro beizubehalten und auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum Teile der Ausgleichsrücklage einzusetzen.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit Einleitung des Verfahrens zur Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften hat der LVR im Eckpunktepapier ausgeführt, dass insbesondere aufgrund der fallzahl- und fallkostenbedingten strukturellen Mehraufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche und den sich abzeichnenden erheblichen weiteren Aufwandssteigerungen im Energie-, Baukosten- und Tarifentgeltebereich die Geschäftsgrundlage für die Fortführung des Konsolidierungsprogramms der Jahre 2021 bis 2025 teilweise (bezogen auf den Einsatz der Ausgleichsrücklage) entfallen ist. Die multiplen Krisenlagen stehen exemplarisch für die Vielzahl komplexer Herausforderungen und Folgewirkungen, mit denen sich der LVR in den nächsten Monaten und wahrscheinlich auch Jahren intensiv auseinandersetzen muss und die er zu bewältigen hat. Insbesondere die Verflechtungen dieser Entwicklungen lassen einen geordneten Geschäftsbetrieb, verlässliche Prognosen und präzise Analysen in vielen Aufgabenbereichen des LVR nur bedingt zu. In dieser Situation kann es zu erheblichen Ergebnisschwankungen kommen, die den Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Jahresabschluss erforderlich machen. Aus diesem Grund kann ein geplanter Verbrauch der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzbegrenzung nicht mehr befürwortet werden und ist deshalb im Nachtragshaushalt 2023 nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage muss bei diesen erschwerten Rahmenbedingungen wieder ihrem Zweck einer Art „Schwankungsreserve“ zugeführt werden, um die Möglichkeit der Steuerung im Bewirtschaftungsergebnis zu ermöglichen.

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage im Doppelhaushalt 2022/2023 ist unter der Annahme rückläufiger Steuereinnahmen im Referenzzeitraum zur Begrenzung des Umlagesatzanstiegs erfolgt. Mit seinem Erlass vom 21. März 2022 zur Genehmigung der Hebesätze der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023 hat sich das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKKBG NRW) kritisch zum planerischen Einsatz des Eigenkapitalverbrauchs zum Haushaltsausgleich geäußert, weil dieser ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstellen würde. Der LVR ist ausdrücklich aufgefordert worden, seine geübte Form der Rücksichtnahme weiter im Blick zu behalten, als sie – zumindest in der Planung – zu einem Verbrauch von Eigenkapital führt, was letztlich die dauerhafte Leistungsfähigkeit des LVR schwächt. Dieser Aufforderung kommt der LVR nach. Die multiplen Krisenlagen und die damit einhergehenden Herausforderungen und Folgewirkungen lassen den planerischen Einsatz von Eigenkapital zum Haushaltsausgleich nicht mehr zu. Auch der angenommene Steuerrückgang im Referenzzeitraum ist nicht wie befürchtet eingetreten.

Für die Mitgliedskörperschaften hätte der Einsatz der Ausgleichsrücklage in 2023 unter Umständen nur eine sehr kurzfristige finanzielle Entlastung zur Folge, die schnell in weitere Belastungen für die Folgejahre umschlagen könnte. Der Einsatz der Ausgleichsrücklage wird unter den neuen Rahmenbedingungen daher im LVR sehr kritisch gesehen, da deren Verzehr mittel- und langfristig einen Anstieg der Umlagesätze unausweichlich machen würde. Der LVR sieht daher einen Haushaltsausgleich, wie er gemäß § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW und § 23 Landschaftsverbandsordnung vorgeschrieben ist, als dringend geboten an. Diese Vorgehensweise kommt dem Prinzip einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzwirtschaft nach und entspricht dem Erlass des Kommunalministeriums.

Ergebnis:

Aufgrund der aktuellen multiplen Krisenlagen wird zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des LVR der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage einzuplanen, nicht entsprochen.

3.4 Rücksicht auf die Mitgliedskörperschaften und mittelfristige Planung

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Städte und Gemeinden aufgrund der geopolitischen Entwicklungen ohnehin vor sehr großen Herausforderungen stünden. Die Erhöhung der Zahlbeträge der Landschaftsumlage belastete die kommunalen Haushalte zusätzlich und führe zum Abfluss von dringend benötigter Liquidität. Während zahlreiche Kommunen Liquiditätskredite aufnehmen müssten, um ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, würden beim LVR Liquiditätsreserven in erheblicher Höhe entstehen.

Zudem wird erwartet, dass der LVR nicht an seinen im Doppelhaushalt 2022/2023 für die Finanzplanung 2024ff. ausgewiesenen Umlagesätzen festhalten wird.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften ist eine der wichtigsten Maximen der Haushaltswirtschaft des LVR. Der LVR hat daher in der Vergangenheit und er wird auch in Zukunft umfängliche Anstrengungen unternehmen, um die Städte und Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Die Ergebnisse der Konsolidierungsprogramme und die Umsteuerungsmaßnahmen in der Eingliederungshilfe zur Begrenzung des Aufwandsanstiegs zeigen hier deutlich positive Ergebnisse in den letzten beiden Dekaden.

Um die finanzielle Belastung seiner Mitgliedskörperschaften zu begrenzen, hat der LVR für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 ein Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von 175 Mio. Euro aufgelegt, welches auch in der Nachtragsplanung 2023 enthalten ist. Die Erreichung der Konsolidierungsziele wird mit einem engmaschigen Controlling und einer regelmäßigen Berichterstattung an die politischen Gremien begleitet. Dem LVR ist bewusst, dass die aktuellen Rahmenbedingungen weiterhin eine sehr restriktive Haushaltsbewirtschaftung erfordern.

Hinsichtlich der mittelfristigen Finanzplanung hatte es zur Einbringung des Entwurfes des Nachtragshaushaltes 2023 zunächst keine Anpassungen gegeben. Die Orientierungsdaten des Landes NRW sind erst am 22. November 2022 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) durch Erlass bekannt gegeben worden. Diese Daten mussten zunächst einer Analyse und Bewertung unterzogen werden.

Bemerkenswert sind folgende Aussagen im Orientierungsdatenerlass: „Aufgrund der bestehenden gesamtwirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Risiken empfiehlt sich gleichwohl eine vorsichtige Haushaltsplanung. ... Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen

Gegebenheiten vor Ort dies erfordern. Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.“

Die Orientierungsdaten des Landes NRW vom November 2022 als auch die weiteren Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich der starken Inflation und den Tarifverhandlungen sowie des Steueraufkommens und der Zinsentwicklung, werden derzeit einer intensiven Analyse und Bewertung unterzogen. Aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse werden die Planerträge und Planaufwendungen in der mittelfristigen Finanzplanung angepasst und mit der Vorlage Nr. 15/1584 der Landschaftsversammlung vorgelegt.

Ergebnis:

Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, die Umlagesätze in der mittelfristigen Finanzplanung anzupassen, wird entsprochen.

In Vertretung

H ö t t e



1) LD zu, Ø 4) 22.11.11/12
MC
2) LR 2 2.W. 15/11

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT MÖNCHEGLADBACH

Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR – Direktorin
Ulrike Lubek

50663 Köln

Eing. 17. Nov. 2022
LR' in 2

Eing. 15. Nov. 2022
- LD -

09.11.2022

**Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes
Rheinland für das Haushaltsjahr 2023
Einleitung der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für
das Haushaltsjahr 2023**

Sehr geehrte Frau Lubek,

für die Möglichkeit, im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Änderung der Landschaftsumlage des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) für das Haushaltsjahr 2023 Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Mit Ihrem Schreiben vom 27.10.2022 kündigen Sie an, dass der LVR für das Haushaltsjahr 2023 die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes plant. Sie beabsichtigen eine Absenkung des bislang festgesetzten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 um 1,00 Prozentpunkte auf 15,65 Prozent.

Eine beabsichtigte Anpassung der geplanten Umlagesätze für die mittelfristige Finanzplanung hingegen kann ich den vorliegenden Informationen nicht entnehmen. Ich gehe jedoch davon aus, dass diese ebenfalls den aktuellen Entwicklungen angepasst und nach Möglichkeit entsprechend abgesenkt werden.

Die prognostizierten Entwicklungen bezüglich der Steuereinnahmen für 2023 werden durch die nunmehr vorliegende Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 bekräftigt. Daher begrüße ich die von Ihnen geplante Anpassung des Umlagesatzes 2023 und halte sie für folgerichtig. Auch die von Ihnen angekündigte erneute Prüfung des Umlagesatzes nach Aufarbeitung der nunmehr vorliegenden Modellrechnung sowie nach Bekanntgabe der in Kürze erwarteten Orientierungsdaten halte ich für angemessen und diese entspricht nach meiner Auffassung der gebotenen Transparenz.

Ich erkenne ausdrücklich die Bemühungen des LVR an, alle vertretbaren Möglichkeiten zur Entlastung seiner Mitgliedskörperschaften zu nutzen. Diese sollten jedoch auch über das Haushaltsjahr 2023 hinausgehen. Die finanzielle Lage der Kommunen ist äußerst angespannt. Insbesondere die mittelfristige Finanzplanung sieht krisenbedingt weiter steigende Aufwendungen vor, denen sinkende Steuereinnahmen aufgrund von angestrebten Entlastungspaketen auf Bundesebene gegenüberstehen. Es droht die zweite Anpassung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz 2024, wodurch die fiktive Steuerkraft der Mitgliedskörperschaften gleichsam erhöht wird und die Kommunen mit höheren Umlagebeträgen an den LVR belastet würden. Zudem könnte die Rückzahlung der pandemiebedingten Aufstockungsbeträge der Finanzausgleichsmasse aus den Jahren 2021 und 2022, welche voraussichtlich ab 2024 gefordert wird, eine weitere Belastung der kommunalen Haushalte durch Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen bedeuten.

Daher appelliere ich an Sie, alle Möglichkeiten noch einmal eingehend zu prüfen und nach Vorlage aller erforderlichen Plandaten die Umlagesätze auch für die mittelfristige Finanzplanung neu zu bewerten und zu senken.

Mit freundlichen Grüßen


Felix Heinrichs



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln, 20, 50605 Köln

LVR-Landschaftsverband Rheinland
Dezernat Finanzmanagement, Kommunal-
wirtschaft und Europaangelegenheiten
-Dezernat 2-
Frau Kaiser
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Kämmerei
One Cologne
Venloer Str.151-153, 50672 Köln
www.stadt.koeln

Auskunft
Frau Hartgenbusch, Zimmer 8.41
T: 0221 221-25954
kaemmerei@stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
202-5-Har

Datum
23.11.2022

Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanentwurfs 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR); Einleitung der Benehmensherstellung zur Absenkung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek, *Liebe Ulrike,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.10.2022, mit dem Sie die Mitgliedskörperschaften darüber informieren, dass Sie diese an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens teilhaben lassen wollen. Mit Ihrem Schreiben wurde das Verfahren zur Herstellung des Benehmens zur geplanten Absenkung der Landschaftsumlage für 2023 eingeleitet. Gleichzeitig informieren Sie die Mitgliedskörperschaften über die finanzwirtschaftlichen Entwicklungen des Landschaftsverbandes Rheinland sowie den abgesenkten Umlagesatz.

Für das Haushaltsjahr 2023 sehen Sie die Absenkung des Umlagesatzes um 1,00 Prozentpunkte auf 15,65 % vor. Sie begründen dies damit, dass Sie Mitgliedskörperschaften an der positiven Entwicklung des Steueraufkommens und der damit verbundenen gestiegenen Umlagegrundlagen teilhaben lassen wollen. Sie weisen hierzu eine Entlastung der Kommunen um 226,8 Mio. €, bei der Stadt Köln um 30,8 Mio. €, aus.

Tatsächlich werden durch die gestiegenen Umlagegrundlagen – auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorliegenden Modellrechnung – erhebliche Mehrerträge generiert. In Ihrer Berechnung sind dies auch bei Absenkung des Umlagesatzes um 1 Prozentpunkt aktuell 249,1 Mio. € mehr gegenüber der bisherigen Planung. Für die Stadt Köln bedeutet dies Mehraufwendungen in Höhe von 38,9 Mio. Euro im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt des LVR und damit eine nicht unerhebliche Mehrbelastung für den Kölner Haushalt. Ausweislich Ihres Schreibens würde auf die Stadt

Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung finden Sie unter www.stadt-koeln.de. Fragen zu den Dienstleistungen der Stadt Köln beantwortet Ihnen montags - freitags von 7 - 18 Uhr das Bürgertelefon unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 oder 0221/221-0



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Köln eine Umlage von 482,6 Mio. € entfallen. Obwohl die Stadt Köln ihren Haushaltsansatz im Aufstellungsverfahren sicherheitshalber deutlich angehoben hat, würde sich bei Zugrundelegung Ihrer neuen Planung immer noch eine Deckungslücke um Haushalt von rund 14 Mio. € ergeben.

In dem als Anlage beigefügten Eckpunktepapier gehen Sie von prognostizierten Mehrerträgen bezüglich der allgemeinen Deckungsmittel in Höhe von 475,9 Mio. € (bzgl. Landschaftsumlage) und 58,5 Mio. € (Schlüsselzuweisungen) für 2023 aus.

Die Gegenüberstellung der Modellrechnungen zum GFG 2022 und GFG 2023 zeigen, dass allein die Umlagegrundlagen für den LVR um 8,37% ansteigen. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel und vor dem Hintergrund der großen Belastung des Kölner Haushaltes gehe ich davon aus, dass Sie **sämtliche** Spielräume für das Jahr 2023 zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften einsetzen und den Anstieg der Umlagegrundlagen an die Mitgliedskörperschaften weitergeben. Dieses rechtfertigt m. E. eine deutlich höhere Absenkung des Umlagesatzes als bisher geplant. Den Forderungen der Rheinischen kreisfreien Städte und Landkreise schließt sich die Stadt Köln daher ausdrücklich an.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Dörte Diemert

Stadtkämmerin



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Der Landrat
20 Amt für Finanzwirtschaft und Controlling

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln

Datum 24.11.2022
Mein Zeichen 20
Auskunft erteilt Frau van Cleef
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi.55
Telefon 02271/83-12010
Fax 02271/83-22010
E-Mail gudrun.van.cleef@rhein-erft-kreis.de

Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023;

Einleitung der Benehmensherstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage

Ihr Zeichen: 21.10

Sehr geehrte Frau Lubek,

ich begrüße Ihre Absicht, aufgrund der positiven Entwicklungen des Steueraufkommens für das Jahr 2023 einen Nachtragshaushaltsplan aufzustellen und den Hebesatz auf 15,65 % zu senken.

Am 08.12.2022 werde ich den Doppelhaushalt 2023/2024 in den Kreistag einbringen. Die Landschaftsverbandsumlage stellt fast 25 % meiner Gesamtaufwendungen dar. Ein nicht unerheblicher Kostenfaktor, neben dem von Ihnen ebenfalls festgestellten Krisenszenario der öffentlichen Haushalte, dessen negative finanzielle Auswirkungen die über den Finanzausgleich verteilten Steuerzuwächse insgesamt bei weitem übersteigen dürften. Die finanziellen Mehrbelastungen muss der Kreis auf seine Kommunen umlegen. Eine Reduzierung Ihres Hebesatzes würde für den Rhein-Erft-Kreis eine Verbesserung im Jahr 2023 in Höhe von ca. 9,3 Mio. EUR darstellen, die als direkte Entlastung an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben werden könnte. Ich hätte die Möglichkeit eine entsprechende Reduzierung des geplanten Kreisumlagehebesatzes vorzunehmen.

In dieser schwierigen Situation ist es wichtig, dass wir als kommunale Familie zusammenstehen und unsere Kommunen entlasten. Denn letzten Endes trifft es die Bürgerschaft, die höhere Grundbesitzabgaben entrichten muss - neben der gestiegenen Inflation und den höheren Energiekosten.

Wünschenswert wäre gewesen, wenn im Rahmen des Benehmensverfahrens eine Übersicht der von Ihnen angekündigten Konsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt worden wäre. So ist

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag bis Mittwoch zusätzlich
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich
14:00 Uhr bis 18:00

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln

BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

derzeit nicht ersichtlich, wie und vor allem wo sich diese auswirken. Des Weiteren wäre wünschenswert gewesen, wenn von Ihnen die corona- und ukrainekriegsbedingten Aufwendungen gem. NKF-CUIG NRW isoliert worden wären, denn schließlich sollten alle zur Verfügung stehenden und haushaltsentlastenden Maßnahmen genutzt werden, auch wenn wir uns alle der Auswirkungen dieser Isolationsmöglichkeit bewusst sind.

Vor diesem Hintergrund bitte ich alle zusätzlichen Konsolidierungsmöglichkeiten zu nutzen, um eine weitere Senkung des Hebesatzes zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Rock
Landrat

Kaiser, Lolita

Betreff: WG: Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2022; Einleitung der Benehmensherstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage; mein Schreiben vom 24.11.2022

Anlagen: Stellungnahme.pdf

Von: landrat <landrat@rhein-erft-kreis.de>

Gesendet: Dienstag, 29. November 2022 14:59

An: Lubek, Ulrike <Ulrike.Lubek@lvr.de>

Betreff: Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2022; Einleitung der Benehmensherstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage; mein Schreiben vom 24.11.2022

Sehr geehrte Frau Lubek,

das als Anlage beigefügte Schreiben vom 24.11.2022, welches Ihnen auf dem Postweg in der letzten Woche zugestellt wurde, bitte ich als gegenstandslos zu betrachten, da es ein gemeinsames Schreiben der Region in dieser Angelegenheit gibt, welches Ihnen in der Zwischenzeit vorliegen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Rock
Landrat

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek

mit Telefax (02 21) 82 84-01 71

24. November 2022

Einwendung im Zuge des Benehmensverfahrens zur Absenkung des Umlagesatzes 2023 der Landschaftsumlage im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

die Absicht, die Landschaftsumlage in 2023 um (mindestens) einen Prozentpunkt von 16,65% auf 15,65% zu senken, wird ausdrücklich begrüßt, geht aber aus Sicht der betroffenen rheinischen Städte und Kreise eindeutig nicht weit genug.

Der Landschaftsverband verzeichnet auf der Basis der – um eigene Berechnungen – ergänzten Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sowie des im Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossenen Umlagesatzes von 16,65% Mehrerträge in Höhe von **534,4 Mio. €** (siehe Seite 7 der Eckdaten; nach Modellrechnung zum GFG: **530,4 Mio. €**). Der sich nach der Modellrechnung ergebende Wert würde bei vollständiger Weitergabe an die Kommunen einer Umlagesatzsenkung von **2,34%-Punkten** entsprechen, der Umlagesatz könnte demnach also ohne Betrachtung weiterer Entwicklungen **14,31%** betragen.

Mit einer Senkung des Umlagesatzes um nur 1%-Punkt würde der Landschaftsverband lediglich rd. 43% seiner gestiegenen Erträge zur Reduzierung der Umlagebelast der Städte und Kreise im Rheinland nutzen. Bei einem Umlagesatz von 15,65% würde der LVR gem. GFG-Modellrechnung 3,55 Mrd. € Landschaftsumlage vereinnahmen.

Da im Doppelhaushalt 2022/2023 für das Jahr 2023 noch eine Landschaftsumlage in Höhe von 3,3 Mrd. € eingeplant wurde, ergibt sich bei einem Umlagesatz von 15,65% **keine Entlastung**, sondern eine (weitere) **Belastung in Höhe von ca. 250 Mio. €**. Gegenüber 2022 bedeutet dies sogar eine Mehrbelastung von ca. 368 Mio. € für die Mitgliedskörperschaften (also **11,6%** mehr als 2022).

Daher nehmen wir im Rahmen des Benehmensverfahrens wie folgt Stellung:

1. Nach Wahrnehmung der Kreise und Städte im Rheinland können die angeführten Mehraufwendungen von 265,8 Mio. € zunächst nur auf eine überschlägige und äußerst risikoaffine Betrachtung seitens des Landschaftsverbandes zurückgeführt werden. Es besteht die Erwartungshaltung, dass die zu Grunde liegenden Annahmen im Rahmen der Haushaltsberatungen verifiziert und im Rahmen einer angemessenen Risikoverteilung zwischen dem Landschaftsverband einerseits und den Kreisen und Städten andererseits nochmals neu bewertet werden.

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

2. Wie bereits bei der Isolierung der coronabedingten Mindererträge und Mehraufwendungen verhält sich der LVR auch bei der **Isolierung der Belastungen durch den Ukrainekrieg** offensichtlich sehr zurückhaltend. Den Ausführungen in Ziffer 3.3 der Eckdaten kann entnommen werden, dass die Meinung besteht, dass „nur sehr behutsam“ vorgegangen werden soll und dass bei der vorgeschlagenen Umlagesatzfestlegung keinerlei Isolierungen berücksichtigt sind.

Sie führen aus, dass nach vorsichtiger Schätzung **rund 20 Mio. €** durch die Belastungen des Ukrainekrieges zu isolieren wären. Dies kann so nicht nachvollzogen werden, da zum Beispiel allein durch die Vielzahl an Gebäuden erfahrungsgemäß mit erheblichen Energiepreissteigerungen zu rechnen ist. Insofern erscheint die Schätzung von 20 Mio. € doch recht gering. Wir bitten darum, diese restriktive Herangehensweise zu überdenken und die Berechnung in einer Nebenrechnung zur Isolierung plausibel darzustellen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass der Gesetzgeber vorsehen wird, dass die Isolierung nicht ins Ermessen der jeweils Anwendenden gestellt ist, sondern pflichtig vorzunehmen ist.

Wir fordern daher selbstverständlich des Weiteren, dass die Bilanzierungshilfe 2023 umlageentlastend eingeplant wird.

3. Auf Seite 8 des Eckpunktepapiers führen Sie aus, dass ein geplanter Verbrauch der Ausgleichsrücklage im Nachtragshaushalt zur Umlagesatzbegrenzung nicht mehr befürwortet werden kann und deshalb im Nachtragshaushalt 2023 nicht mehr vorgesehen ist. Auch dies ist nicht nachvollziehbar.

Die Folge Ihres Vorgehens ist, dass die kreisfreien Städte direkt belastet werden und die Kreise diese unnötige Mehrbelastung an die kreisangehörigen Kommunen weitergeben müssen und sich somit die für die Bürgerinnen und Bürger ohnehin schwierige finanzielle Situation weiter verschärfen wird. Viele Kreise sind mit einer identischen Situation wie der LVR konfrontiert und verbrauchen dennoch Teile ihrer Ausgleichsrücklage im Finanzplanungszeitraum. Hintergrund ist, die kreisangehörigen Kommunen nicht über Gebühr zu belasten.

Von daher ist es unbedingt erforderlich, zumindest Teile der Ausgleichsrücklage innerhalb des Finanzplanungszeitraumes einzusetzen und insbesondere im Haushaltsjahr 2023 auf die bereits eingeplante Inanspruchnahme von **41,8 Mio. €** nicht zu verzichten.

4. Mit Ihrem Eckpunktepapier wird ausdrücklich nur das Jahr 2023 behandelt. Wir dürfen uns den Hinweis erlauben, dass bereits bei der Umlagesatzfestsetzung 2023 von erheblich sinkenden Umlagegrundlagen (./ 5,2% gegenüber 2022) ausgegangen wurde, die sich letztlich nicht bewahrheitet haben. Von daher erwarten wir auch, dass der LVR nicht an seinen im Doppelhaushalt 2022/2023 für die Finanzplanung 2024 ff. ausgewiesenen Umlagesätzen festhalten wird.

Unsere gemeinsame Einwendung wird insbesondere auch vor dem Hintergrund eingereicht, dass die kreisfreien Städte und Kreise mit ihren Städten und Gemeinden vor extremen finanziellen Herausforderungen stehen.

Die Entwicklung der Finanzerträge und der Finanzaufwendungen des Landschaftsverbandes führen dazu, dass Liquiditätsreserven in nicht unerheblicher Höhe entstehen. Diese Entwicklung ist haushaltsrechtlich nicht zu beanstanden, sie führt jedoch im Kontext der kommunalen Haushaltskrise in den kreisfreien Städten dazu, dass diese zur Zahlung der Landschaftsumlage Liquiditätskredite

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

aufnehmen müssen, um ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen zu können. So wird ein Teil des LVR-Vermögens durch kommunale Schulden gespeist. Das LVR-Liquiditätsmanagement steht dann dem kommunalen Schuldenmanagement gegenüber. Dies gilt umso mehr als dass einige Städte im Rheinland nicht nur über keine Ausgleichsrücklage verfügen, sondern sogar bereits seit Jahren bilanziell überschuldet sind. Der von der LVR Verwaltung geplante Erhalt der Ausgleichsrücklage wird durch die Erhöhung des negativen Eigenkapitals bei diesen Städten erkaufte. Diese Widersprüche sind den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar.

Die dramatische finanzielle Situation zeigt sich im Übrigen auch dadurch, dass teilweise bei Städten und Gemeinden Grundsteuerhebesätze oberhalb von 1.000% drohen, um überhaupt den Haushaltsausgleich herzustellen.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Lage der Mitgliedskörperschaften bleibt festzuhalten, dass eine Senkung des Umlagesatzes um lediglich 1%-Punkt zu einer deutlichen Mehrbelastung der Städte und Kreise führen würde, obwohl weiterer Absenkungsspielraum besteht.

Die Unterzeichnenden fordern daher abschließend, sich solidarisch zu verhalten und bei der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes einen Umlagesatz von maximal

14,8%

festzusetzen.

Wir bitten, uns über das Beratungsergebnis gemäß der §§ 55 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 22 Abs. 4 LVerbO zu unterrichten. Die Korrespondenz bitten wir über folgende zentrale Postanschrift zu führen:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
 Büro des Stadtdirektors und Stadtkämmerers
 42849 Remscheid.

Mit freundlichen Grüßen

StädteRegion Aachen | Der Städteregionsrat | gez. Dr. Tim Grüttemeier

Bundesstadt Bonn | Die Oberbürgermeisterin | gez. Katja Dörner

Kreis Düren | Der Landrat | gez. Wolfgang Spelthahn

Stadt Düsseldorf | Der Oberbürgermeister | gez. Dr. Stephan Keller

Stadt Duisburg | Der Oberbürgermeister | gez. Sören Link

Rhein-Erft-Kreis | Der Landrat | gez. Frank Rock

Stadt Essen | Der Oberbürgermeister | gez. Thomas Kufen

Kreis Euskirchen | Der Landrat | gez. Markus Ramers

Kreis Heinsberg | Der Landrat | gez. Stephan Pusch

Kreis Kleve | Die Landrätin | gez. i.V. Zandra Boxnick

Stadt Köln | Die Oberbürgermeisterin | gez. Henriette Reker

Stadt Krefeld | Der Oberbürgermeister | gez. Frank Meyer

Stadt Leverkusen | Der Oberbürgermeister | gez. Uwe Richrath

Kreis Mettmann | Der Landrat | gez. Thomas Hendele

KREISFREIE STÄDTE UND KREISE AUS DEM RHEINLAND

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

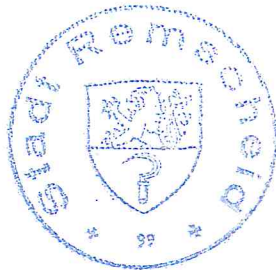
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Stadt Mönchengladbach | Der Oberbürgermeister | gez. Felix Heinrichs
Stadt Mülheim an der Ruhr | Der Oberbürgermeister | gez. Marc Buchholz
Oberbergischer Kreis | Der Landrat | gez. Jochen Hagt
Stadt Oberhausen | Der Oberbürgermeister | gez. Daniel Schranz
Stadt Remscheid | Der Oberbürgermeister | gez. Burkhard Mast-Weisz
Rheinisch-Bergischer Kreis | Der Landrat | gez. Stephan Santelmann
Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | gez. Sebastian Schuster
Stadt Solingen | Der Oberbürgermeister | gez. Tim.-O. Kurzbach
Kreis Viersen | Der Landrat | gez. Dr. Andreas Coenen
Stadt Wuppertal | Der Oberbürgermeister | gez. Dr. Uwe Schneidewind



Für die Richtigkeit

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Sven Wiertz
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

**KREISFREIE STÄDTE
UND KREISE AUS DEM
RHEINLAND**

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

SENDEBERICHT

ZEIT : 24/11/2022 13:17
 NAME : STADTDIREKTOR RS
 FAX : +492191162162
 TEL :
 S-NR. : E78295D1N941019

DATUM/UHRZEIT	24/11 13:14
FAX-NR. /NAME	00022182840171
Ü.-DAUER	00:02:28
SEITE(N)	04
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Landschaftsverband Rheinland
 Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek

mit Telefax (02 21) 82 84-01 71

24. November 2022

Einwendung im Zuge des Benehmensverfahrens zur Absenkung des Umlagesatzes 2023 der Landschaftsumlage im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

die Absicht, die Landschaftsumlage in 2023 um (mindestens) einen Prozentpunkt von 16,65% auf 15,65% zu senken, wird ausdrücklich begrüßt, geht aber aus Sicht der betroffenen rheinischen Städte und Kreise eindeutig nicht weit genug.

Der Landschaftsverband verzeichnet auf der Basis der – um eigene Berechnungen – ergänzten Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sowie des im Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossenen Umlagesatzes von 16,65% Mehrerträge in Höhe von 534,4 Mio. € (siehe Seite 7 der Eckdaten; nach Modellrechnung zum GFG: 530,4 Mio. €). Der sich nach der Modellrechnung ergebende Wert würde bei vollständiger Weitergabe an die Kommunen einer Umlagesatzsenkung von **2,34%-Punkten** entsprechen, der Umlagesatz könnte demnach **14,31%** betragen.

**KREISFREIE STÄDTE
 UND KREISE AUS DEM
 RHEINLAND**

StädteRegion Aachen
 Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
 Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
 Der Landrat

Stadt Düsseldorf
 Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
 Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
 Der Landrat

Stadt Essen
 Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
 Der Landrat

Kreis Heinsberg
 Der Landrat

Kreis Kleve
 Die Landrätin

Stadt Köln
 Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
 Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
 Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
 Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
 Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr